

Anspruchsberechtigter (Kunde):

NAME	
ADRESSE HAUPTWOHNSITZ	
STRASSE	
PLZ	ORT
ZÄHLPUNKT(E) (ZÄHLERNUMMER)	
TELEFONNUMMER	

PRÜFUNGSVERMERK
NETZBETREIBER

Vorlage vollständig:

Grund für die Befreiung von der Zählpunktpauschale:

- Bezieher von Sozialhilfe*
vorzulegende Unterlagen:
 - Bescheinigungen und Bescheide des Sozialamtes
 - Meldezettel
- Bezieher einer Ausgleichszulage*
vorzulegende Unterlagen:
 - Bescheid für die Zuerkennung der Ausgleichszulage oder Kontoauszug auf dem die Ausgleichszulage ersichtlich ist
 - Meldezettel
- Gesamtes Haushalts-Nettoeinkommen niedriger als jeweils geltender Ausgleichszulagenrichtsatz:*
vorzulegende Unterlagen:
 - Einkommensnachweise(e): Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung(en) oder Einkommenssteuerbescheid(e), (ggf auch vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten; Einkommen des Lebensgefährten: EUR.....)
 - Meldezettel

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) erklärt mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) wurde aufgeklärt, dass er gem § 6 Abs 1 Zählpunktpauschale-VO verpflichtet ist, Änderungen seiner Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben.

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) wurde darüber aufgeklärt, dass bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes mit dem Auszug die Befreiung von der Zählpunktpauschale automatisch erlischt und für den neuen Hauptwohnsitz neu zu beantragen ist.

.....
ORT, DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

- Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gem. § 22 Abs 3 ÖkostromG iVm § 2 Zählpunktpauschale-VO erfolgt ab:.....bis....., längstens jedoch bis zum Wegfall der Voraussetzungen.
- Eine Befreiung von der Zählpunktpauschale gem. § 22 Abs 3 ÖkostromG iVm § 2 Zählpunktpauschale-VO erfolgt nicht. Grund:
 - Unterlagen unvollständig vorgelegt
 - Anspruch auf Befreiung besteht nicht
 - Sonstige:

Stempel, Paraphe Netzbetreiber

Formblatt

Befreiung von der Zählpunktpauschale

Was ist die Zählpunktpauschale?

Die Zählpunktpauschale dient der Ökostromförderung und wird vom Netzbetreiber in der Höhe von 18 EUR pro Zählpunkt und Jahr eingehoben und an die OeMAG – Österreichische Abwicklungsstelle für Ökostrom weitergeleitet.

Können Sie um Befreiung ansuchen?

- Sie sind Kunde vom E-Werk der Gemeinde Gries am Brenner.
- Sie haben an dieser Stromanlage Ihren Hauptwohnsitz.
- Sie sind:
 - Sozialhilfeempfänger
 - Ausgleichszulagenempfänger
 - Niedrigeinkommenbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz 2010
Ihr Nettoeinkommen beträgt im Jahr 2010 monatlich weniger als **783,99 EUR**. Haben Sie eine/n Lebensgefährtin/en oder EhepartnerIn, der/die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, so darf das gemeinsame Haushaltsnettoeinkommen **1.175,45 EUR** nicht übersteigen.

Sie können den Antrag jederzeit stellen, solange Sie die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen. Ändert sich Ihre Einkommenssituation, müssen Sie den Netzbetreiber unverzüglich darüber informieren.

Für wie lange gilt die Befreiung?

Sozialhilfeempfänger	je nach Zeitraum der gewährten Sozialhilfe laut Bescheid, maximal 3 Jahre
Ausgleichszulagenempfänger	maximal 5 Jahre
Niedrigeinkommenbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz	maximal 3 Jahre

Nach den oben angeführten Zeiträumen läuft die Befreiung automatisch aus. Sollten Sie weiterhin die Voraussetzungen erfüllen, können Sie erneut einen Antrag stellen.

Wo können Sie um Befreiung ansuchen bzw. Änderungen bekannt geben?

Wir haben für die Abwicklung der Zählpunktpauschalbefreiung eine eigene Servicestelle eingerichtet: E-Werk der Gemeinde Gries am Brenner

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Haben Sie noch Fragen? Kontaktieren Sie uns unter 05274 / 87237-8

Rechtsgrundlage für die Befreiung von der Zählpunktpauschale: § 22 Abs 3 Ökostromgesetz:

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zählpunktpauschales im Sinne des Abs. 1, jeweils für deren Hauptwohnsitz, sind Empfänger der Sozialhilfe oder Ausgleichszulage sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, wobei das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes ist von den jeweils Berechtigten unter Vorlage der entsprechenden Bescheide oder Bescheinigungen, des Jahreslohnzettels bzw. der Arbeitnehmerveranlagung oder des Einkommensteuerbescheides sowie ihres Meldezettels gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft zu machen. Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes von den Netzbetreibern einzuhaltende Verfahren, insbesondere die Geltendmachung der Befreiung durch den Begünstigten, die Frist innerhalb der das Zählpunktpauschale gegenüber den Begünstigten nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf und innerhalb derer das nach Eintritt des Befreiungstatbestandes bezahlte Zählpunktpauschale von den Netzbetreibern an die Begünstigten rückzuerstatten bzw. gutzuschreiben ist, erlassen. Die Verordnung hat weiters auch vorzusehen, dass die Begünstigten verpflichtet sind, eine Änderung der Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben und die Netzbetreiber die Begünstigten auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen haben. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der den Netzbetreibern übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.